

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für Märkte und Veranstaltungen (Marktgebührenordnung) der Stadt Naumburg (Saale) vom 09.10.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.12.2015

Vom Abdruck der Präambel wird abgesehen.

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Naumburg (Saale) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Teilnahme an Märkten und Festen im Rahmen der Marktordnung der Stadt Naumburg (Saale) Benutzungsgebühren.
- (2) Die Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt durch Gebührenbescheid.
- (3) Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage dieser Marktgebührenordnung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (4) Abweichend von Absatz 2 haben Tageshändler, sowie Händler des Wochenmarktes und Taubenmarktes mit der Zuweisung des Standplatzes die Standgebühr in bar gegen Quittung zu zahlen.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühr wird in Tagesbeträgen erhoben mit Ausnahme vom Weinfest und Weindörfchen.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (3) Die Gebührenschuld ist fällig jeweils zu Beginn des für die Nutzung festgesetzten Zeitraumes. Beim Frühjahrs- und Herbstfest erfolgt die Erhebung der Gebührenschuld zum Ende des festgesetzten Zeitraumes.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer oder
 - c) derjenige, der die Platznutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Gebührenrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Mindestgebühr

- (1) Es ist mindestens die Gebühr für einen laufenden Meter bzw. für einen Quadratmeter zu bezahlen.
- (2) Es ist mindestens die Gebühr zu zahlen, die einem Tagesbetrag entspricht.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Endet eine Nutzung vor dem festgesetzten Zeitraum, oder wurden nicht alle möglichen Tage der Inanspruchnahme genutzt, kann auf schriftlichen Antrag die für den nicht genutzten Zeitraum zu viel gezahlte Gebühr zurückerstattet werden.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Nutzung, an die Stadt Naumburg (Saale), Sachgebiet Ordnung und Straßenverkehr, zu stellen und zu begründen.
- (3) Kann der Markt oder die Veranstaltung auf Grund einer von der Stadt Naumburg (Saale) getroffenen Entscheidung nicht stattfinden, so sind schon gezahlte Standgebühren zurückzuerstatten.
- (4) Bei einem Platzverweis durch die Stadt Naumburg (Saale) ist auf Antrag die zuviel gezahlte Gebühr zu erstatten, wenn der Platzverweis bestandskräftig ist und der Antrag mindestens innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Platzverweises gestellt wird.
- (5) Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.

§ 6

Gebührenfreiheit

Dient eine Nutzung gemeinnützigen Zwecken, kann von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

§ 7

Sonstige Gebühren

Ist ein Gebührentatbestand im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einem im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Tatbestand. Fehlt ein solcher, so ist die Gebühr nach Art und Einwirkung auf Straße und Gemeingebrauch und nach wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der

Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10

Schlussbestimmungen

Die Marktgebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 17.12.2015 in Kraft.